

Stellungnahme der Apomedica Deutschland GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18.08.2021 zu unserer Produktwerbung in der Zeitschrift „Barbara“, Ausgabe 57 Juli 2021, S. 117 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Zusammenfassung:

Bei den vom Verbraucher beanstandeten Aussagen handelt es sich um so genannte „Beauty Claims“, die **nicht** dem Regulativ der HCVO unterliegen und somit keine geltenden Bestimmungen verletzen. Hintergrund ist, dass die Aussagen lediglich ein optisches Erscheinungsbild beschreiben und nicht – wie von der HCVO gefordert – auf eine Körperfunktion abzielen.

Im Detail:

Die EFSA hat sich zu dem Verhältnis zwischen Beauty Claims und der HCVO bereits in einer Scientific Opinion geäußert und ist hinsichtlich Aussagen zu Widerstandskraft, Volumen, Stärke, glänzendem/seidigem oder strahlendem Haar zu folgendem Schluss gekommen:

„The Panel considers that the following claimed effects do not refer to a function of the body as required by Regulation (EC) No 1924/2006: Maintenance of normal structure an appearance of hair and nails structure.“ (EFSA Journal 2011; 9(6):2228, pages 2/3 and 16).

Daraus folgt, dass die von uns verwendeten Aussagen zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung des Volumens, der Struktur oder Schönheit von Haaren jedenfalls rechtmäßig und ohne Zulassung nach der HCVO verwendet werden dürfen.

Führt die Verbraucherzentrale ins Feld, dass es zugelassene Health Claims mit Bezug zu Haaren gibt, so möchten wir darauf hinweisen, dass sich diese Claims allesamt auf die physiologische Funktion der „Haarbildung“ (vgl. EFSA Journal 2010;8(10):1727) beziehen und somit einen gänzlich anderen Hintergrund haben.

In der Hoffnung zur Aufklärung beigetragen zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen,